

Satzung des Fachverbandes für Strahlenschutz e.V. durch die Mitglieder gutgeheißen durch Briefabstimmung Dezember 2022

Artikel 1: Name und Sitz

- (1) Der „Fachverband für Strahlenschutz e.V.“ (Abkürzung: FS) ist ein rechtsfähiger Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jülich.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Düren in das Vereinsregister unter Nr. 20176 eingetragen

Artikel 2: Zweck

- (1) Der Zweck des Fachverbandes für Strahlenschutz e.V. (im folgenden „Fachverband“) ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und selbstlose Förderung des Schutzes vor den schädlichen Wirkungen ionisierender und nicht- ionisierender Strahlung im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Gesundheitswesens als Aufgabe der Wissenschaft und Forschung. Der Strahlenschutz wird als Teilaufgabe des nationalen und internationalen Umwelt- und Arbeitsschutzes verstanden.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes nach Absatz 1 hat der Fachverband insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Austausch von Informationen sowie von Forschungs- und Arbeitsergebnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und verwandter Gebiete durch
 - Herausgabe der Mitgliederzeitschrift „StrahlenschutzPRAXIS“ u. a. auch zur Verteilung von Verbands-mitteilungen
 - Veranstaltung von Fachtagungen sowie von Sitzungen von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen,
 - Vertretung des Fachverbandes auf regionalen und internationalen Tagungen, die der Informationsvermittlung auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Strahlenschutzes dienen; Fachtagungen und Kongresse, die vom Fachverband veranstaltet werden, sind grundsätzlich der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich;
 - (b) Mitwirkung bei nationalen und internationalen Gesetzgebungsvorhaben betreffend das Strahlenschutzrecht durch Abgabe von Stellungnahmen insbesondere bei Anhörungsverfahren;
 - (c) Unterstützung der Normung und Standardisierung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und Ausarbeitung von Vorschlägen für technische Regeln;
 - (d) Untersuchung von wissenschaftlichen Fachfragen in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen;
 - (e) Förderung des allgemeinen Kenntnisstandes und der Bildung im Strahlenschutz;
 - (f) Förderung des Nachwuchses im Strahlenschutz, hierzu gehört die Verleihung des Rupprecht-Maushart- Preises an Nachwuchskräfte aus Wissenschaft und Praxis für hervorragende Arbeiten im Strahlenschutz;
 - (g) Öffentlichkeitsarbeit in Fragen zum Strahlenschutz.
- (3) Der Fachverband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des geltenden Abgaben- rechts der Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3: IRPA-Mitgliedschaft

Der Fachverband ist Mitglied der International Radiation Protection Association (IRPA) und ist der Landesverband dieser internationalen Vereinigung für Deutschland und für die Schweiz.

Artikel 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fachverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und willens ist, den Zweck und die Ziele des Fachverbandes zu unterstützen und denen nicht zuwiderzuhandeln, die mindestens eine der folgenden Aufnahmebedingungen erfüllt:
 - (a) Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschulstudium oder
 - (b) anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz oder
 - (c) Besitz der Fachkunde im Strahlenschutz oder
 - (d) in Ausbildung zu einem der in Buchstabe a) oder b) genannten Abschlüsse.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede sonstige Personenvereinigung werden, die sich verpflichtet, den Fachverband mit einem jährlichen Beitrag von mindestens dem nach Artikel 8 Absatz 1 festgesetzten Betrag gemäß dem Zweck und den Zielen des Fachverbandes zu unterstützen. Eine in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl von

Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen von fördernden Mitgliedern kann an den Fachtagungen des Fachverbandes zu den gleichen Bedingungen wie ordentliche Mitglieder teilnehmen. Das fördernde Mitglied ist berechtigt, eine Person als Vertretung zu benennen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Fachverband und seine Aufgabenerfüllung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit und gelten ansonsten als ordentliche Mitglieder.

Artikel 6: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Der Antrag ist an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Fachverbandes zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Aufnahmebedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 Befreiung gewährt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eingang der Anmeldung beim Geschäftsführer/bei der Geschäftsführerin und die Entscheidung des Vorstands folgt. Das Mitglied ist über die Entscheidung des Vorstands, den Beginn der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung zu unterrichten.
- (2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, beginnt die fördernde Mitgliedschaft mit dem Eingang des Antrages und der Verpflichtungserklärung bei dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Fachverbandes, unter der Voraussetzung, dass der Vorstand der Mitgliedschaft zustimmt. Das fördernde Mitglied ist über die Entscheidung des Vorstands, den Beginn der Mitgliedschaft sowie über den Beginn und die Höhe der Beitragszahlung zu unterrichten.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Ernennung an das Ehrenmitglied wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod der natürlichen Person sowie bei juristischen und sonstigen Personenvereinigungen durch ihre Auflösung;
 - (b) durch Austritt. Der Austritt wird mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 31. Oktober beim Vorstand des Fachverbandes eingeht;
 - (c) durch Streichung. Durch Entscheidung des Direktoriums kann die Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn das beitragspflichtige Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags im Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Entscheidung über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - (d) durch Ausschluss. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Entscheidung des Direktoriums ein Mitglied aus dem Fachverband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Fachverbandes zu benutzen, an seinen öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen teilzunehmen, in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen mitzuwirken, die Fachverbandsmitteilungen und sonstigen Fachverbandsveröffentlichungen zu erhalten und alle sonstigen Vergünstigungen zu nutzen, die der Fachverband seinen Mitgliedern gewährt. Insbesondere sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (2) Die folgenden Rechte sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten:
 - (a) das passive Wahlrecht für den Vorstand und für das Direktorium;
 - (b) das Recht zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Direktoriums (Artikel 17 Absatz 2) sowie das aktive Wahlrecht für die Wahl des Vorstands und derjenigen Mitglieder des Direktoriums, die durch die Mitglieder gewählt werden (Artikel 15 Absatz 1 (c));
 - (c) das passive Wahlrecht für die Vertretung des Fachverbands bei der International Radiation Protection Association (IRPA);
 - (d) Bezug der Veröffentlichungen der International Radiation Protection Association (IRPA) zu den für IRPA-Mitglieder geltenden ermäßigten Bezugsbedingungen.
- (3) Auf Grund der Mitgliedschaft des Fachverbandes in der International Radiation Protection Association (IRPA) und nach Maßgabe der Satzung der IRPA wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Fachverband auch die Mitgliedschaft in der IRPA erworben. Die Rechte und Pflichten der IRPA-Mitgliedschaft bestimmen sich nach der IRPA-Satzung.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Fachverbandes zu wahren, an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Fachverbandes mitzuwirken, die Bestimmungen der Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Organe des Fachverbandes zu befolgen und den Mitgliedsbeitrag binnen der nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 4 festgesetzten Zahlungsfrist zu zahlen.

Artikel 8: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Direktoriums durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er besteht aus dem Anteil für die Leistungen des Fachverbands und aus dem Anteil für die Leistungen der IRPA. Für besondere Mitgliedergruppen (Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, Mitglieder im Ruhestand usw.) können durch das Direktorium ermäßigte Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird auf ein vom Direktorium vorzuschlagendes Vielfaches, maximal das Zehnfache, des Beitrags für ein ordentliches Mitglied festgesetzt. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags und die Zahlungsfrist sind den Mitgliedern gemäß Artikel 21 mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Direktorium verabschiedet wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist von den beitragspflichtigen Mitgliedern binnen der nach Absatz 1 bestimmten Frist zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist das beitragspflichtige Mitglied durch den Vorstand kostenpflichtig zur Zahlung aufzufordern. Unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 4 (c) kann die Mitgliedschaft gestrichen werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Zahlung des Anteils des Mitgliedsbeitrags für die Leistungen des Fachverbandes ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum befreien.
- (4) Der Vorstand kann auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Personenvereinigungen oder Gesellschaften, die gleichartige oder verwandte Ziele wie der Fachverband verfolgen, Mitgliedern dieser Personenvereinigungen oder Gesellschaften bei dem Erwerb der Mitgliedschaft im Fachverband einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gewähren.

Artikel 9: Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) das Direktorium.

Artikel 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den anerkannten Vertretungen der fördernden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit und am Ort der Jahrestagung des Fachverbandes, statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Direktoriums statt. Das Direktorium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei dem Direktorium beantragt.

Artikel 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- (a) die Entgegennahme der Berichte des amtierenden und des ausscheidenden Präsidenten bzw. der amtierenden und der ausscheidenden Präsidentin über die laufende Geschäftsführung;
- (b) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin über den Rechnungsabschluss und über den Haushaltsplan (Artikel 13 Absatz 8);
- (c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- (d) die Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen (Artikel 18 Absatz 4);
- (e) Beschlussfassung über Anträge für die Auflösung des Fachverbandes (Artikel 20);
- (f) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die auf Grund dieser Satzung nicht ausschließlich der Vorstand oder das Direktorium zuständig ist, sowie über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder durch das Direktorium übertragen werden.

Artikel 12: Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch das Direktorium unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, einem anderen Mitglied des Direktoriums oder von einem sonstigen von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied des Fachverbandes geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bestimmten Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte ergänzt wird.
- (4) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Allgemein wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen oder zu wählen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit verneint den Antrag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist durch die Sitzungsleitung oder seinen Sitzungsvertreter in der Mitgliederversammlung festzustellen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder bei seiner Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung und von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder der Vertretung zu unterzeichnen ist.

Artikel 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
 - (b) dem Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin: dies ist im ersten Jahr nach der Wahl der Wahlpräsident/die Wahlpräsidentin, anschließend der letzte bisherige Präsident/die letzte bisherige Präsidentin;
 - (c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin;
 - (d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin;
 - (e) dem/der Informationsbeauftragten.
- (2) Die Mitglieder (a) bis (d) des Vorstands werden nach den Bestimmungen des Artikels 17 gewählt und haben Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Dem Vorstand sollen mindestens je ein Mitglied aus Deutschland und aus der Schweiz angehören.
- (4) Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Beide vertreten einzelberechtigt den Fachverband im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt zwei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Für die Dauer der Amtszeit wird der Wahlpräsident bzw. die Wahlpräsidentin nach den Bestimmungen über das Wahlverfahren in Artikel 17 gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin tritt der Wahlpräsident bzw. die Wahlpräsidentin die Nachfolge für zwei Jahre an.
- (6) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den amtierenden Präsidenten bzw. die amtierende Präsidentin bei Verhinderung und erledigt die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin übertragenen Aufgaben.
- (7) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung hat die administrativen Geschäfte des Fachverbandes, insbesondere den Schriftverkehr, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Direktoriums zu führen; ferner obliegt ihr die Führung der Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Direktoriums, sofern nicht hierfür eine Vertretung bestimmt worden ist; die Geschäftsführung hat diese mit der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung hat ferner das Verzeichnis der Mitglieder mit ihren Anschriften auf dem laufenden Stand zu halten. Der Präsident bzw. die Präsidentin übernimmt den Vorsitz des Wahlausschusses nach Artikel 17 Absatz 1 für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Vorstands- und Direktoriumsmitglieder.
- (8) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Er bzw. sie ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel des Fachverbandes und die Kassenführung nach den Bestimmungen des Artikels 18 verantwortlich. Er bzw. sie hat nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands (Artikel 14 Absatz 1 (c)) dem Direktorium den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss zu erläutern und nach der Beschlussfassung durch das Direktorium (Artikel 16 Abs. 1 (b)) in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (9) Der/Die Informationsbeauftragte wird durch das Direktorium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die wiederholte Verlängerung der Bestellung ist zulässig. Der/die Informationsbeauftragte leitet die

Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit und hat die Aufgabe, die Veröffentlichungen des Fachverbandes zu koordinieren und diese gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

- (10) Stellt das Direktorium fest, dass das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft freigeworden ist, kann es gemäß Artikel 15 Absatz 3 durch das Direktorium vorläufig besetzt werden.
- (11) Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierüber erfolgt jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung nach Artikel 14 Absatz 1.

Artikel 14: Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - (a) Leitung des Fachverbandes und Führung der laufenden Geschäfte auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums;
 - (b) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Direktoriums sowie Ausführung ihrer Beschlüsse und Aufträge;
 - (c) Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - (d) Vorbereitung der Fachtagungen und sonstigen Veranstaltungen des Fachverbandes.
- (2) Eine Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Artikel 15: Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - (b) zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie ggf. einem weiteren Mitglied gemäß Art. 15 (2), die dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - (c) einer Vertretung der Arbeitskreise;
 - (d) dem letzten bisherigen Geschäftsführer/der letzten bisherigen Geschäftsführerin für zwei Jahre;
 - (e) dem letzten bisherigen Schatzmeister/der letzten bisherigen Schatzmeisterin für ein Jahr;
 - (f) einer Vertretung der Schriftleitung der StrahlenschutzPRAXIS;
 - (g) dem/der Beauftragten für internationale Aufgaben. Ist ein Mitglied des FS in den IRPA-Exekutivrat gewählt, übernimmt dieses Mitglied für seine Amtsdauer im Exekutivrat der IRPA diese Aufgabe im Direktorium. Nur Mitglieder des Direktoriums gemäß Art. 15 (1a-c) haben Stimmrecht im Direktorium.
- (2) Die Direktoriumsmitglieder werden nach den Bestimmungen des Artikels 15 (1b) gewählt. Mindestens ein Mitglied des Direktoriums muss aus Deutschland und eines aus der Schweiz sein. Hierzu kann der Vorstand ein weiteres Mitglied des Fachverbandes mit Stimmrecht im Direktorium berufen, wenn bei Wahlen kein Kandidat/keine Kandidatin aus einem der beiden Länder zur Verfügung steht oder kein Kandidat/keine Kandidatin aus einem der beiden Länder die erforderliche Zahl der Stimmen erhält.
- (3) Die Vertretung der Arbeitskreise wird durch die Vorsitzenden der Arbeitskreise bestimmt und in das Direktorium entsendet.
- (4) Stellt das Direktorium fest, dass das Amt eines Direktoriumsmitglieds durch Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft oder das Amt eines durch Wahlen zu besetzenden Amtes im Vorstand vor Abschluss der Amtsperiode freigeworden ist, so kann das Direktorium für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ein ordentliches Mitglied des Fachverbandes mit der Wahrnehmung des Amtes im Direktorium oder Vorstand beauftragen.
- (5) Das Direktorium kann auf Vorschlag des Vorstandes Verbandsmitglieder für bestimmte Aufgaben als kooptierte, nicht stimmberechtigte Direktoriumsmitglieder wählen.

Artikel 16: Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
 - (b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
 - (c) Bildung und Betreuung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen und Festlegung ihrer Aufgaben (Artikel 2 Absatz 2 (d));
 - (d) Entscheidung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 6 Absatz 4 (c) und (d));

- (e) Auswahl von Vertretung bzw. Kandidat/Kandidatin des Fachverbandes bei der International Radiation Protection Association (IRPA);
 - (f) Auswahl der Vertretung des Fachverbandes bei besonderen Anlässen;
 - (g) Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1).
- (2) Das Direktorium hat jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten. Es wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Vertretung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Direktoriumsmitglieder dies schriftlich verlangen.
 - (3) Sitzungen des Direktoriums werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin geleitet. Das Direktorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bestimmten Tagesordnungspunkte. Das Direktorium kann beschließen, dass die Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten ergänzt wird.
 - (4) Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoriumsmitglieder gefasst. Verhinderte Direktoriumsmitglieder können sich durch anwesende vertreten lassen. Stimmgleichheit verneint den Antrag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
 - (5) Für die Durchführung der Aufgaben des Fachverbandes für Strahlenschutz können Vorgaben in Geschäftsordnungen festgelegt werden. Das Direktorium beschließt mit einfacher Mehrheit diese Geschäftsordnungen, die anschließend dokumentiert und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Artikel 17: Wahlen der Vorstands- und der Direktoriumsmitglieder

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und des Direktoriums werden durch den Wahlausschuss des Direktoriums vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitz und aus zwei Mitgliedern des Direktoriums im Sinne des Artikels 15 Absatz 1, die von dem Direktorium in den Ausschuss gewählt werden.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Mitgliedschaft im Vorstand und im Direktorium können durch das Direktorium oder durch mindestens zehn ordentliche Mitglieder nominiert werden. Die Nominierungen sind bis zu einem jeweils vom Vorstand festzusetzenden und den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugebenden Datum schriftlich mit den Unterschriften der nominierenden Mitglieder und der schriftlichen Einverständniserklärung des nominierten Kandidaten bzw. der nominierten Kandidatin bei der Geschäftsführung einzureichen. Für dasselbe Amt darf jedes Mitglied nur eine Nominierung unterzeichnen.
- (3) Alle nach Absatz 2 nominierten Kandidaten/Kandidatinnen sind vom Wahlausschuss zur Wahl zu stellen. Der Wahlausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 3 hinsichtlich der zur Wahl gestellten Kandidaten/Kandidatinnen für die Mitgliedschaft im Vorstand eingehalten werden können. In den Wahlleitungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Kommt eine Einigung im Hinblick auf die genannte Bestimmung des Artikels 13 Abs. 3 nicht zustande, entscheidet das Direktorium über die Zulassung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (4) Die Wahlen erfolgen durch Briefabstimmung. Der Wahlausschuss verschickt Stimmzettel, adressierte Briefumschläge oder Klebeetiketten sowie Wahlleitungen. Die Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt in der StrahlenschutzPRAXIS. Die Vorstellungen sind von den für die Nominierung eintretenden Mitgliedern auszuarbeiten und sollen mindestens einen kurzen Lebenslauf des Kandidaten bzw. der Kandidatin enthalten. Stimmzettel gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn sie bis zum festgesetzten Stichtag an die Geschäftsführung abgesandt werden. Das Stichtagdatum ist auf mindestens 30 Tage nach dem voraussichtlichen Versanddatum festzusetzen und in der Wahlleitung anzugeben. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Rücksendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Für jedes zu besetzende Amt im Vorstand und im Direktorium ist derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin gewählt, der/die die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel) sind durch die Geschäftsführung ein Jahr lang aufzubewahren.
- (6) Die Wahl kann auch über ein elektronisches Wahlsystem erfolgen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Artikel 18: Finanzmittel und Kassenführung

- (1) Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht
 - (a) durch Mitgliedsbeiträge;
 - (b) durch Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit des Fachverbandes;

- (c) durch Spenden, Beihilfen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Alle Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Zulässig ist die Leistung einer angemessenen Entschädigung oder Vergütung an die Mitglieder für die von ihnen übernommenen und ausgeführten Dienstleistungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Er bzw. sie hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Im Zahlungsverkehr reicht die Unterschrift des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, als Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin aus.
 - (4) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Fachverbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Artikel 19: Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können durch jedes gewählte Mitglied des Direktoriums oder durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind an das Direktorium zu richten.
- (2) Das Direktorium hat Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern mitzuteilen und anschließend der Briefabstimmung zu unterwerfen. Auf das Verfahren der Briefabstimmung finden die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen für ihre Annahme der Zustimmung durch mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Artikel 20: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Fachverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Briefabstimmung. Der Antrag auf Auflösung kann von dem Direktorium oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, bei Briefabstimmung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Auf das Verfahren der Briefabstimmung finden die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss nach Absatz 1 sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wird der Antrag auf Auflösung der Briefabstimmung unterworfen, hat das Direktorium in dem Auflösungsantrag zwei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen zur Wahl vorzuschlagen, für deren Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Kommt eine Wahl der Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen nicht zustande, erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung des Strahlenschutzes oder sonstiger Umweltschutzaufgaben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Fachbandsvermögens werden erst mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts wirksam.

Artikel 21: Bekanntmachungen

Satzungsmäßige Bekanntmachungen, Mitteilungen an die Mitglieder des Fachverbandes sowie Einladungen zu Sitzungen oder Versammlungen der Organe des FS nach Artikel 9 der Satzung erfolgen in der Regel durch Veröffentlichung in der Zeitschrift StrahlenschutzPRAXIS.

Artikel 22: Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung aufgrund des Beschlusses durch Briefabstimmung vom 4. Quartal 2022 tritt am 01. April 2023 in Kraft. Zugleich tritt die geänderte Satzung in der Fassung vom Dezember 2014 außer Kraft.